



Realgymnasium/Liceo Scientifico
„Albert Einstein“
I 39012 Meran / Merano, Via Karl Wolf-Straße 36
☎ 0039 (0)473 203151- 203152 ☐ 0039 (0)473 203169
✉ los-rg-tfo.meran@schule.suedtirol.it

Technologische Fachoberschule/Istituto Tecnologico
„Oskar von Miller“
St.N. / Cod.fiscale 82005230212
☎ 0039 (0)473 200489 ☐ 0039 (0)473 203169
✉ www.rg-me.it www.tfo-meran.it

An die Lehrpersonen,
an die Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten,
an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Realgymnasiums und der TFO

Meran, 30.08.2021

Rundschreiben Nr. 03 vom 30.08.2021

Sehr geehrte Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

es ist mir ein großes Anliegen, dass das heurige Schuljahr so geregelt wie möglich beginnen kann. Ich ersuche Sie daher, folgende organisatorische Hinweise für den 1. September zu befolgen:

1. Zugang in das Schulgebäude am 1. September 2021

WICHTIG: Das Schulgebäude ist am 1. September für Lehrpersonen und Schulpersonal **ab 07.30 Uhr ausschließlich über den Haupteingang** zugänglich. Am Eingang wird kontrolliert, ob jeder einen „Grünen Pass“ besitzt. Wie bereits mitgeteilt findet um 09:00 Uhr im Mehrzwecksaal die 1. Plenarsitzung des Kollegiums in Präsenz statt. Der Zugang ist dort **ab 08:30 Uhr möglich; am Eingang zum MZS wird der Besitz des „Grünen Passes“ kontrolliert.**

2. Regelungen in Bezug auf die Pflicht für das Schulpersonal, den „Grünen Pass“ zu besitzen und vorzuweisen

Die Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes bei Gefahr im Verzug Nr. 29 vom 27.08.2021 verfügt, dass das gesamte Schulpersonal die Pflicht hat, die grüne Bescheinigung zu besitzen und vorzuweisen. Die Schulführungskräfte sind verpflichtet, dies zu überprüfen und können dafür geeignetes Personal beauftragen. **Wer nicht im Besitz des Grünen Passes ist, darf die Schule nicht betreten und fehlt unentschuldigt vom Dienst.**

Bei einer unentschuldigten Abwesenheit des Schulpersonals aufgrund der Nichteinhaltung der Pflicht, im Besitz des „Grünen Passes“ zu sein und ihn vorzuweisen, stehen für die gesamte Zeit der Abwesenheit (ab dem 1. Tag) weder das Gehalt noch andere, wie auch immer benannte Vergütungen oder Lohnelemente zu. Die Modalitäten bezüglich unentschuldigter Abwesenheiten werden mit einem gemeinsamen Rundschreiben des Generaldirektors der Landesverwaltung und der Bildungsdirektionen festgelegt.

Die Pflicht zum Grünen Pass gilt nicht für jene Personen des Schulpersonals, die ein ärztliches Attest nachweisen, das nach den im **Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 35309 vom 04.08.2021**

festgesetzten Kriterien ausgestellt ist und besagt, dass sie nicht geimpft werden können. Diesen Personen wird aber dringend empfohlen, sich regelmäßig einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen.

3. Regelungen für den Unterricht

Es besteht für die Lehrpersonen kein Recht, die Lehrtätigkeit mittels Fernunterrichts zu leisten. Für Schüler/-innen und externe Personen (Besucher/-innen, Eltern, externe Referentinnen/Referenten) gibt es in der Schule keine Verpflichtung zum Besitz des „Grünen Passes“. Es gelten die Maskenpflicht und die üblichen, bereits bekannten Abstands- und Hygieneregeln sowie eine Registrierung der anagrafischen Daten der externen Personen im Sekretariat. Auch bei den Schülertransporten ist keine Verpflichtung zum „Grünen Pass“ vorgesehen. Ob die Schüler/-innen wieder regelmäßig getestet werden müssen, ist noch nicht geklärt. Ich informiere Sie, sobald Genaueres bekannt ist.

4. Weitere Hinweise zum Schulbeginn

Fernunterricht: Schüler/-innen, die das Tragen von Masken bzw. evtl. Testungen verweigern und deshalb dem Unterricht fernbleiben, haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Erfüllung der Bildungspflicht kann über Elternunterricht erfolgen. Bei Bedarf erhalten Sie dazu Auskunft bei mir.

Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten: Im Moment gibt es keine Einschränkungen für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten in den sogenannten Weißen Zonen. Es gelten die Regeln etwaiger externer Anbieter/Zielorte. Selbstverständlich muss von Fall für Fall abgewogen werden, inwieweit unterrichtsbegleitende Tätigkeiten angesichts der weiterhin unsicheren Situation sinnvoll geplant und durchgeführt werden können (Vorschlag: nur eintägig und Inland).

Bücherscheck/Leihbücher: Trotz Kürzungen der Geldmittel für die Leihbücher (siehe Mitteilung des Schuldirektors vom 29.4.2021) können in den 1. und 2. Klassen alle Schulbücher laut Schulbuchverzeichnis von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbücher werden in den ersten Schultagen von der Schule ausgehändigt. Die Schüler/-innen der 3.-5. Klassen mussten bis zum vergangenen Schuljahr die Schulbücher selbst ankaufen und erhielten dafür einen Bücherscheck in Höhe von 150 Euro. Die Landesregierung hat nach der Ankündigung im April am 27.07.2021 nun definitiv beschlossen, den Bücherscheck abzuschaffen und auch für die Schüler/-innen der 3. - 5. Klassen das System der Leihbücher einzuführen.

Für das Schuljahr 2021/22 ist allerdings eine Sonderregelung vorgesehen.

Die Schüler/-innen des Trienniums kaufen sich die Schulbücher für das heurige Schuljahr selbst.

Für die Schüler/-innen der 3. Klassen gilt folgendes: die Schule kauft den Schüler/-innen ihre Bücher bis zu einer Geldsumme von 180 € ab. Dabei gehen diese Bücher ins Eigentum der Schule über, die Schüler/-innen verwenden sie als Leihbücher, solange diese gebraucht werden, und geben sie dann der Schule zurück.

Für die Schüler/-innen der 4. und 5. Klassen gilt folgendes: den Schüler/-innen werden keine Bücher abgekauft, sie kamen in den letzten Jahren in den Genuss des Bücherschecks. Die Schulen erhalten pro Schüler/-in die Geldsumme von 100 € und damit kaufen sie für das nächste Schuljahr 2022/23 Bücher und Lizenzen.

Ich freue mich, Sie am kommenden Mittwoch, 1. September 2021 in Präsenz an der Schule begrüßen zu können und wünsche uns einen guten Schulbeginn.

Mit besten Grüßen und Wünschen

Alois Heinrich Weis

Direktor RGTFO Meran